

Fachartikel zur Steuersatzsenkung

Steuersatzsenkung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis Ende 2022



Inhalt

SEITE 3

Einführung

SEITE 4

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

SEITE 5

Mehrfache Steuersatzsenkung

SEITE 6

Auswirkungen auf die Reisekostenabrechnung



Einführung

Mit Wirkung zum 11.03.2021 hat der Gesetzgeber die Steuersatzsenkung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis Ende 2022 verlängert. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent für die Umsätze aus Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – Getränke sind ausgenommen – war ursprünglich bis zum 30.06.2021 befristet.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie treffen die Gastronomie und die Hotellerie besonders stark. Rund sechs Monate waren Restaurants und Cafés – bis auf das Take away-Geschäft – geschlossen. Hotels hatten nur für Geschäftsreisende geöffnet. Durch die Verlängerung der Steuersatzsenkung sollen Gastronomen und Beschäftigte in diesem Wirtschaftssektor unterstützt werden.

Für Unternehmen hat die Regelung, die mit dem Dritten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen wurde, u. a. Auswirkungen auf die Reisekostenabrechnung: Arbeitnehmer müssen bei beruflich bedingten Hotelübernachtungen darauf achten, dass die korrekten Umsatzsteuersätze und ggf. -beträge auf ihrer Rechnung ausgewiesen werden. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf zurzeit das Frühstück: Sowohl auf die Hotelübernachtung als – bis Ende 2022 – auch auf die Speisen darf der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent angewendet werden. Im Frühstückspreis sind i. d. R. jedoch auch Getränke enthalten. Auf diese muss der Regelsteuersatz von 19 Prozent angewandt werden.

Dieser Beitrag beschreibt die aktuellen gesetzlichen Regelungen zur Verlängerung der Steuersatzsenkung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen. Anhand von Beispielen werden wichtige Punkte aufgezeigt, auf die Mitarbeiter und Abrechnungsstellen bei Rechnungen für eine (Hotel-)übernachtung mit Frühstück achten müssen.

Die korrekte Erfassung, Abrechnung und Verbuchung von Reisekosten ist jedoch sehr komplex. Daher ist eine ausführliche Beratung zu empfehlen.



Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Nach Artikel 6 Absatz 1 MwStVO gelten als Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen die Abgabe zubereiteter oder nicht zubereiteter Speisen und/oder Getränke, zusammen mit ausreichenden unterstützenden Dienstleistungen, die deren sofortigen Verzehr ermöglichen.

Hierzu zählen z. B. ein Sitzplatz, an dem gegessen werden kann sowie das Geschirr, das anschließend gereinigt wird.

Je nachdem, ob die Leistung in den Räumlichkeiten des Dienstleistungserbringers oder an einem anderen Ort ausgeführt wird, handelt es sich um eine Restaurant- oder um eine Verpflegungsdienstleistung.

Die Verlängerung der Steuersatzsenkung bis Ende 2022 betrifft damit

- die Gastronomiebetriebe,
- Cateringunternehmen,
- Bäckereien und Fleischerfachgeschäfte, die verzehrfertige Speisen zusammen mit Sitzgelegenheiten zum Essen vor Ort anbieten,
- Lebensmittelgeschäfte, die zusammen mit einer entsprechenden Infrastruktur verzehrfertige Speisen zum Verzehr im Geschäft anbieten,
- Imbissstände, die auch Tische und Sitzgelegenheiten, Sanitärräume etc. bereithalten,
- Biergärten, in denen Speisen für den sofortigen Verzehr vor Ort verkauft werden.

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen sind von der Lieferung und dem Take Away-Verkauf abzugrenzen. Bei einer Lieferung werden Speisen und Getränke angeliefert. Es werden aber keine darüber hinausgehenden Dienstleistungen erbracht. Letzteres gilt auch für den Take Away-Verkauf.



Mehrfache Steuersatzsenkung

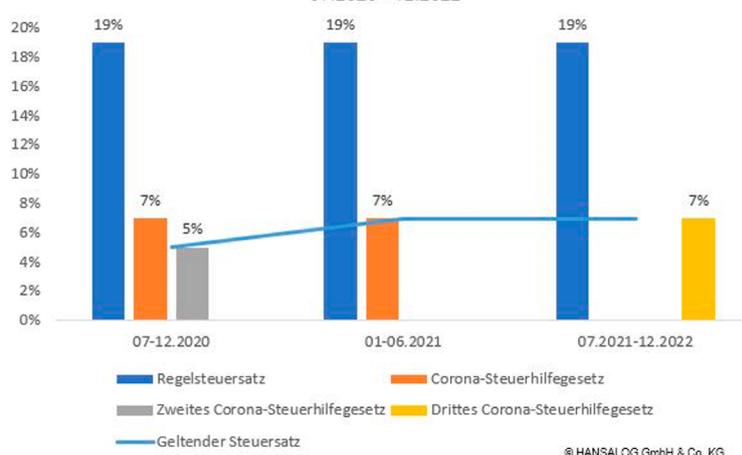
Mehrfache Steuersatzsenkung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen seit 01.07.2020

Der Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen beträgt regulär 19 Prozent. Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), das am 29. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wurde er für den Zeitraum 01.07.2020 – 30.06.2021 auf 7 Prozent gesenkt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), das am 30. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wurde u. a. der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt. Diese Änderung galt im Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020.

Seit dem 01.01.2021 gilt wieder – aufgrund des Corona-Steuerhilfegesetzes – für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ein verminderter Steuersatz von 7 Prozent.

Steuersatzänderungen für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen
07.2020 - 12.2022



Mit dem Dritten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz), das am 17. März 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wird nun dieser verminderte Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen für den Zeitraum 01.07.2021 – 31.12.2022 festgeschrieben. Er gilt – wie bereits bislang – nicht für Getränke.



Auswirkungen auf die Reisekostenabrechnung

Auswirkungen der Verlängerung der Steuersatzsenkung auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis Ende 2022 auf die Reisekostenabrechnung

Für Unternehmen wird sich die Verlängerung der Steuersatzsenkung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis Ende 2022 u. a. auf die Reisekostenabrechnung auswirken.

Damit die Reisekosten problemlos

- in der Software für Reisekostenabrechnung erfasst und abgerechnet,
- i. d. R. über die Lohnabrechnung erstattet und
- in der Finanzbuchhaltung verbucht werden können

müssen sowohl die Stammdaten (Kostenarten und Lohnarten) in den Softwareprogrammen als auch die eingereichte Hotelrechnung stimmen.

Korrekturer Ausweis der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen auf der Hotelrechnung

Aufgrund der unterschiedlichen Steuersätze müssen die Arbeitnehmer und die Abrechnungsstellen darauf achten, dass Hotels beide Leistungen nicht pauschal in einer Summe abrechnen: Während die Übernachtung und – bis Ende 2022 – auch die Speisen dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterliegen, ist auf die Getränke, die beim Frühstück gereicht werden, der Regelsteuersatz von 19 Prozent anzuwenden.

Hotels müssen jedoch nicht jedes Getränk auf der Rechnung einzeln mit 19 Prozent ausweisen. Sie können stattdessen – bei einem Kombiangebot aus Speisen und Getränken – den auf die Getränke entfallenden Entgeltanteil mit 30 Prozent ansetzen. Diese Regelung ist nach dem BMF-Schreiben vom 02.07.2020, das Abschnitt 10.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses entsprechend ergänzt, vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 befristet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie bis zum 31.12.2022 verlängert wird.

**Beispiel:**

Ein Frühstück (inkl. Getränke) im Hotel kostet 20 EUR zzgl. USt.

Nach der Vereinfachungsregel dürfen 30 Prozent der 20 EUR – dies sind 6 EUR – als Kosten für die Getränke angesetzt und auf der Rechnung ausgeben werden.

Nach Abschnitt 12.16 Absatz 12 Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist es außerdem aus Vereinfachungsgründen erlaubt, z.B. auf einer Hotelrechnung bestimmte, nicht begünstigte Leistungen in einem Sammelposten zusammenzufassen (Frühstück, Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Hotel etc. als „Business Package“ oder „Servicepauschale“). Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 15 Prozent des Pauschalpreises (zuvor: 20 Prozent) angesetzt wird. Die Vereinfachungsregelung gilt nicht für Leistungen, für die ein gesondertes Entgelt vereinbart wird. Sie ist nach dem BMF-Schreiben vom 02.07.2020 vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 befristet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie bis zum 31.12.2022 verlängert wird.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer übernachtet beruflich bedingt in 2021 für eine Nacht in einem Hotel. Die Übernachtung mit Frühstück (inkl. Getränke) sowie der Nutzung von Fitnessraum und Sauna kostet 90 EUR (brutto).

Das Business Package umfasst alle Leistungen, für die der Steuersatz von 19 Prozent angesetzt wird. Dies sind die Getränke vom Frühstück sowie die Nutzung von Fitnessraum und Sauna. Das Package kann mit 15 Prozent von 90 EUR = 13,50 EUR angesetzt werden.

Voraussetzungen für eine korrekte Erfassung in der Reisekostenabrechnung, Entgeltabrechnung und der Finanzbuchhaltung

In der Software für Reisekostenabrechnung sowie in der Entgeltabrechnung und der Finanzbuchhaltung müssen – rechtzeitig vor der Verlängerung der Steuersatzsenkung für Restaurant und Verpflegungsdienstleistungen ab Juli 2021 – die Einstellungen überprüft und ggf. geändert werden.

Hierbei ist die Unterstützung durch einen Fachexperten in jedem Fall zu empfehlen.

Fordern Sie jetzt Unterstützung an!

HANSALOG GmbH & Co. KG | Am Lordsee 1 | 49577 Ankum
T +49 5462 7650 | info@hansalog.de | www.hansalog.de

Ankum Hamburg Dortmund München